

**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**

natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 03.12.2020

3. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 03.12.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 Abs. 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO -), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.**
- II. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:**
 - 1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,**

2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,
3. Sportangebote in Volkshochschulen,
4. Gruppenmusizieren an den Musikschulen,
5. Ballettschulen,
6. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.

In Bildungseinrichtungen (wie bspw. Volkshochschule, Kunstschule etc.) sind feste Gruppen (Kohorten) zu bilden. Eine Vermischung der Gruppen untereinander ist untersagt.

- III. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:

Jede Person hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen versammeln,
2. öffentlicher Personennahverkehr,
3. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
4. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
5. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,
6. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
7. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
8. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,
9. in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtgebietes.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.12.2020 und ist bis auf Widerruf wirksam. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 06.11.2020 hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

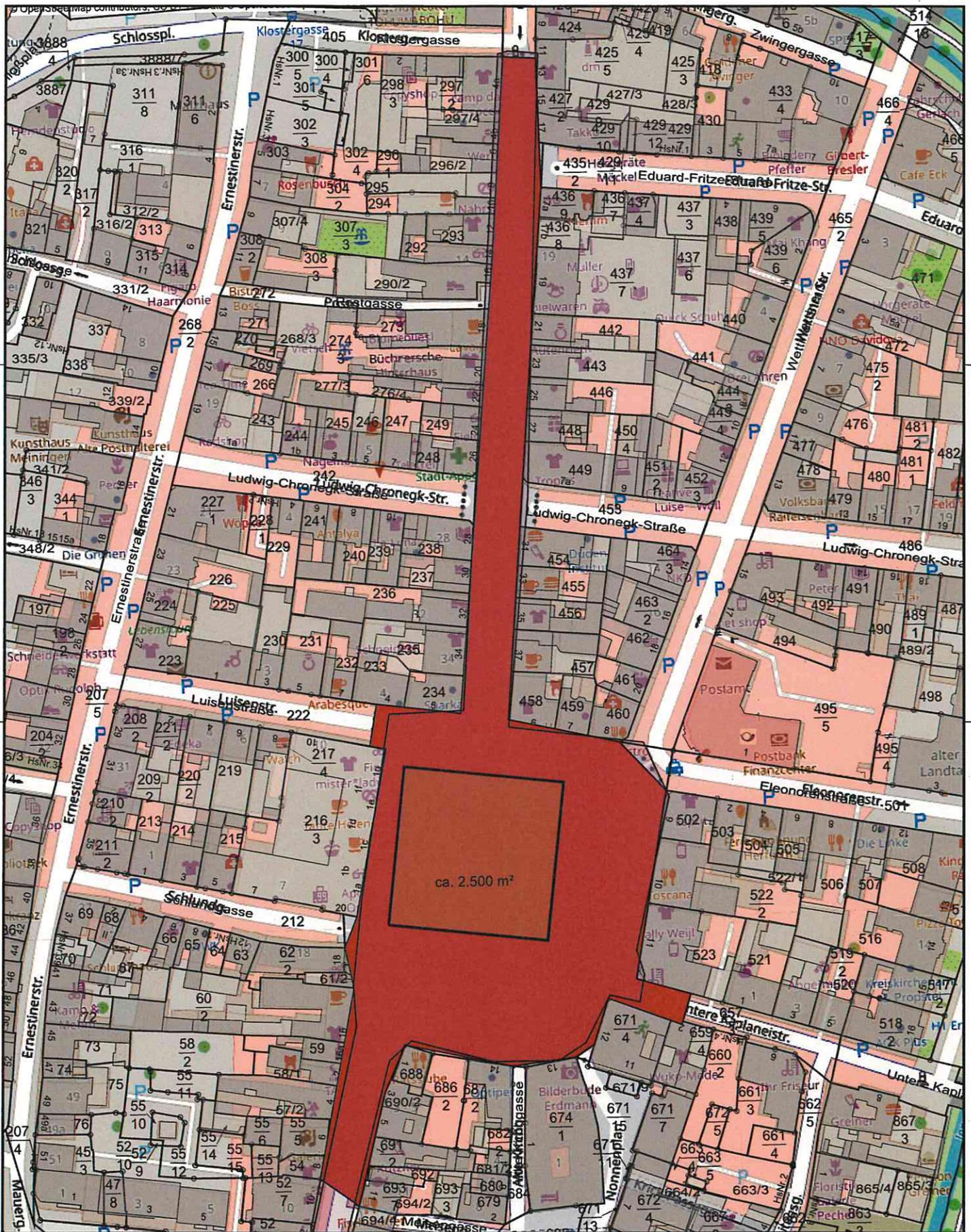
Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Meiningen, 03.12.2020



Greiser
Landrätin





ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.

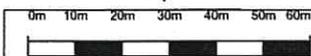
Maßstab ca. 1:1072

Datum: 01.12.2020 ALKIS- Stand: 09.10.2020



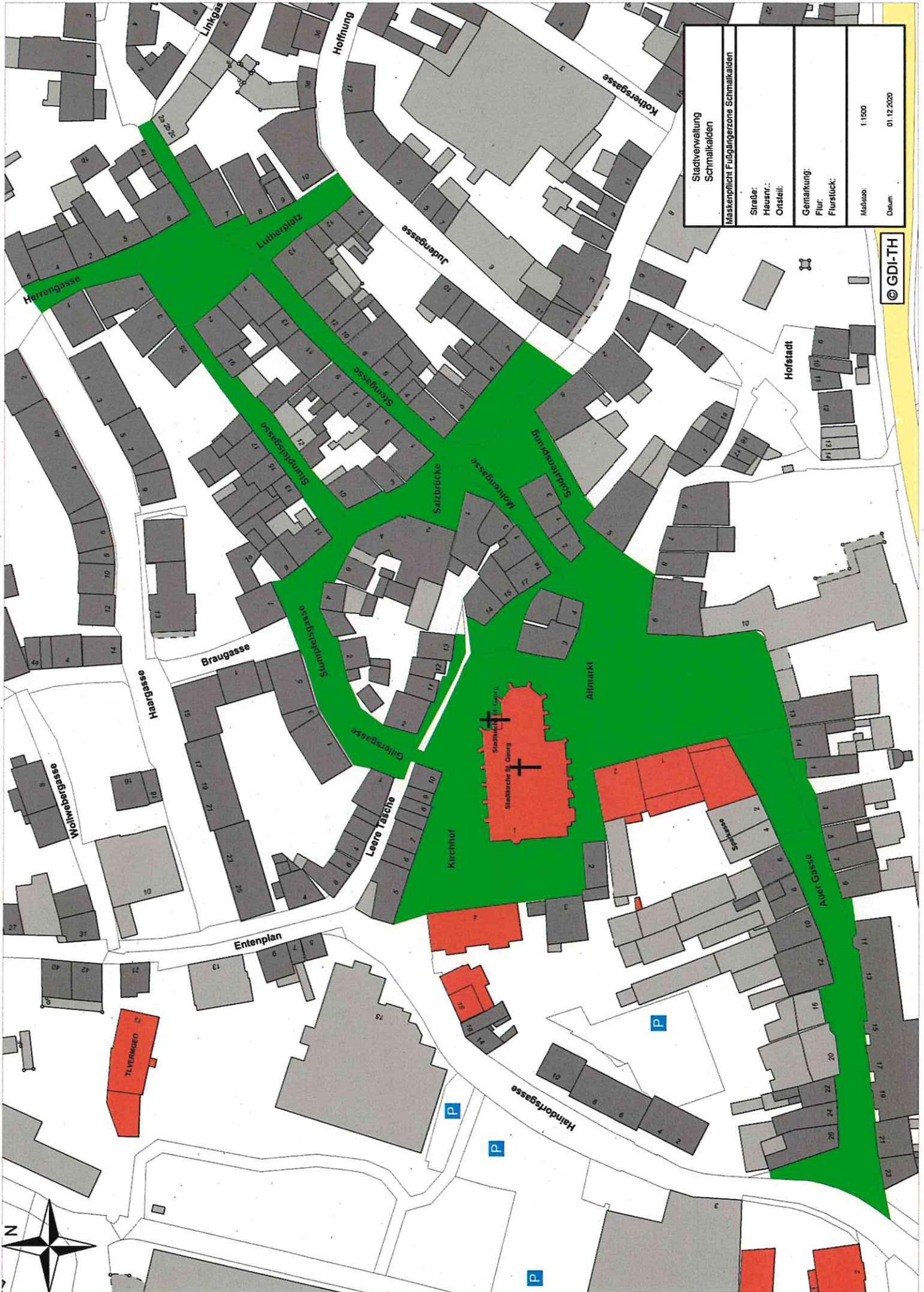
Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

erstellt von: Heß Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99 www.meiningen.de



Beschilderung Maskenpflicht überarbeitet





Stadtverwaltung Schmalkalden
Maschinenpflanz Fabrikzone Schmalkalden
Straße: Hauptstr. Ortsteil:
Gemarkung: Flur: Flurstück:
Maßstab: 1:1500
Datum: 01.12.2020

© GDI-TH

